

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Verwaltung, Energie und Umwelt**

Betreff: **Aufgaben und Zusammensetzung der Aufsichtsräte,
Kommissionen und sonstigen Gremien**

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Als Grundlagen für die Beschlussfassung über die Besetzung von Aufsichtsräten, Beiräten und Kommissionen werden deren Aufgaben sowie die zu berücksichtigten Regelungen dargestellt:

1. Aufsichtsräte

Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt)
(zugleich Aufsichtsrat Gemeinschaftskraftwerk Tübingen GmbH,
zugleich Aufsichtsrat TüBus GmbH):

Die Hauptaufgabe der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) liegt in der sicheren und zuverlässigen Versorgung von Haushalten und Betrieben in Stadt und Region mit Strom, Gas, Trinkwasser und Wärme. Daneben engagieren sich die swt sehr stark im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung und betreiben mehrere große Blockheizkraftwerke und Wasserkraftanlagen in Tübingen sowie große Fotovoltaik- und Windkraftanlagen an mehreren Standorten in Süddeutschland. Daneben gehört auch der Betrieb von drei Bädern und fünf Parkhäusern zum Tätigkeitsbereich der swt. Mit dem öffentlichen Nahverkehr haben sie eine zusätzliche Aufgabe im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge übernommen.

Der Aufsichtsrat der swt hat die Tätigkeit der Geschäftsführung zu überwachen und mit ihr die wesentlichen Leitentscheidungen für das Unternehmen zu treffen. So stehen bestimmte Geschäfte (meist ab bestimmten Schwellenwerten) unter dem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates. In die Zuständigkeit des Aufsichtsrates fallen so unterschiedliche Aufgaben wie die Festsetzung der allgemeinen Tarife für Wasser, Bäder und Parkhäuser, die Festsetzung des jährlichen Wirtschaftsplans oder die Bestellung und Abberufung von Prokuristen. Daneben berät der Aufsichtsrat alle Grundlageentschei-

dungen der swt vor, die anschließend im Gemeinderat beraten und dann in der Gesellschafterversammlung vollzogen werden. Hierzu gehört vor allem jährlich der Jahresabschluss inkl. Gewinnverwendung und Entlastung der Organe, aber auch wesentliche Leitentscheidungen für einzelne Sparten wie die Aufstellung örtlicher Energie- und Wasserversorgungskonzepte, der Bau von Kraftwerken, Bädern oder Parkhäusern sowie der Erwerb wesentlicher Beteiligungen.

Laut § 8 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke besteht der Aufsichtsrat aus mindestens 12 und höchstens 18 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird vom Gemeinderat bestimmt, sie muss durch drei teilbar sein. Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Aufsichtsrates. Ein Drittel der Mitglieder werden von den Arbeitnehmern der swt nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes gewählt. Der Gemeinderat entsendet aus seiner Mitte mindestens sieben und höchstens elf Mitglieder in den Aufsichtsrat. Stellvertreterinnen und Stellvertreter können benannt werden. Alle nicht im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen können ein Mitglied mit Rederecht in den Aufsichtsrat entsenden.

Bisher sind neben dem Oberbürgermeister elf stimmberechtigte gemeinderätliche Mitglieder aus sechs Fraktionen benannt. Die WUT-Fraktion hat Gaststatus.

Aufsichtsrat der Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Tübingen mbH (GWG):

Nach dem Gesellschaftsvertrag ist es der Zweck der GWG, im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung eine sozial und ökologisch verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung sicher zu stellen, die kommunale Siedlungspolitik und Maßnahmen der Infrastruktur zu unterstützen und städtebauliche Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Soweit es zur Erfüllung der vorgenannten Zwecke erforderlich ist, errichtet, erwirbt, betreut, vermittelt, bewirtschaftet und verwaltet das Unternehmen Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen, darunter Eigenheime und Eigentumswohnungen. Die GWG kann Gemeinschaftsanlagen, Folgeeinrichtungen und Dienstleistungen bereitstellen. Sie ist u. a. auch berechtigt, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Ferner darf sie auch sonstige Geschäfte im Bereich der Wohnungs-, Siedlungs- und Stadtentwicklungspolitik betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck dienlich sind.

Der Aufsichtsrat berät u. a. alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen, vor. Er prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns. Er entscheidet über die Übernahme neuer Aufgaben und das jährliche Bauprogramm. Er legt die Grundsätze für die Durchführung der Gebäudebewirtschaftung und setzt den Wirtschafts- und Finanzplan fest. Er entscheidet über die Abtretung von Geschäftsanteilen und den Beitritt neuer Gesellschafter sowie die Bestellung von Prokuristen.

Laut § 7 des Gesellschaftsvertrags hat die Gesellschaft einen aus mindestens 12 und höchstens 18 stimmberechtigten sowie drei beratenden Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmt die Gesellschafterversammlung. Die drei beratenden Aufsichtsratsmitglieder werden von den nichtstädtischen Gesellschaftern aus ihrer Mitte gewählt.

Die mindestens 12 und höchstens 18 stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Gemeinderat entsandt. Der Oberbürgermeister oder eine von ihm beauftragter Beigeordnete bzw. ein Beigeordneter ist kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrates. Alle nicht im Aufsichtsrat vertretenen Fraktionen können ein Mitglied mit Rederecht in den Aufsichtsrat entsenden.

Bisher sind neben dem Oberbürgermeister 17 gemeinderätliche Mitglieder benannt. Alle Fraktionen sind vertreten.

Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung Tübingen mbH (WIT):

Die WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH soll im Rahmen ihrer kommunalen Aufgabenstellung auf eine Verbesserung der Wirtschaftsstruktur der Universitätsstadt Tübingen hinwirken, Arbeitsplätze bewahren und schaffen sowie eine am Ziel der Nachhaltigkeit orientierte Gewerbepolitik unterstützen. Dabei untergliedert sich die WIT in zwei Geschäftsbereiche: die „allgemeine Wirtschaftsförderung“ und die „Projektentwicklung“.

Im Geschäftsbereich „allgemeine Wirtschaftsförderung“ betreut und berät die WIT bestehende Unternehmen und kann bei Bedarf eine Lotsenfunktion innerhalb der Verwaltung wahrnehmen. Zudem unterstützt die WIT Unternehmen bei der Suche nach geeigneten Immobilien und Standorten innerhalb Tübingens. Die Förderung und Begleitung von Existenzgründungen gehören ebenso zum Aufgabenspektrum der WIT wie die Initiierung oder Teilnahme an Netzwerken der Wirtschaft. Schließlich koordiniert der Geschäftsbereich „allgemeine Wirtschaftsförderung“ momentan die Maßnahmen des Standort- und Stadtmarketings für die Universitätsstadt Tübingen. Infolgedessen wurden Dienstleistungsverträge mit der Tübingen erleben GmbH und dem Handel- und Gewerbeverein Tübingen e.V. zur Erledigung wesentlicher Stadtmarketingaufgaben geschlossen.

Der Geschäftsbereich Projektentwicklung soll dazu beitragen, die Tübinger Wirtschaftsstruktur zu verbessern, indem er Grundstücke (insbesondere Brachen und andere Problemlagen) aufkauft, planerisch entwickelt und die Umsetzung des Projekts sicherstellt. Im Zuge dieser Tätigkeit wird besonders darauf Wert gelegt, im Rahmen einer Nutzungsmischung mit Wohnen auch Flächen für Gewerbebetriebe und Freiberufler bereit zu stellen.

Die WIT hat einen Aufsichtsrat und einen Beirat. In der Regel tagen Aufsichtsrat und Beirat der WIT gemeinsam. Die wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Arbeit der Geschäftsführung zu überwachen. Insbesondere die Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan sowie die Vorberatung der Gesellschafterversammlungsbeschlüsse (z.B. Jahresabschluss) fallen in die Zuständigkeit des Aufsichtsrats. Der Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken ist ab einem Wert von 50.000 € ebenfalls in der Zuständigkeit des Aufsichtsrates. Des weiteren bedürfen die Aufnahme von Darlehen oder die Übernahme von Bürgschaften ab einem Wert von 100.000 €, der Abschluss von Rechtsgeschäften, die zu jährlich wiederkehrenden Ausgaben führen ab 25.000 €, sowie die Ausführung von Vorhaben des Investitionsplans ab einem Wert von 50.000 € der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

Für den zehnköpfigen Beirat können u. a. der Verein Tübinger Wirtschaft e.V., die Universität, das Universitätsklinikum, die GWG und der HGV Mitglieder benennen (§ 13 des Gesellschaftsvertrags).

Laut § 10 des Gesellschaftsvertrags gehören dem Aufsichtsrat neben dem Oberbürgermeister oder einer oder einem von ihm beauftragten Beigeordneten mindestens 11 und höchstens 16 stimmberechtigte Mitglieder des Gemeinderats an. Außerdem gibt es ein weiteres Mitglied, das vom Beirat der Gesellschaft in den Aufsichtsrat gewählt wird.

Bisher sind 15 gemeinderätliche Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt. Alle Fraktionen sind vertreten.

Aufsichtsrat Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH:

Die Technologieförderung Reutlingen-Tübingen ist eine Tochtergesellschaft der Städte Reutlingen und Tübingen. Sie betreibt aktiv die Wirtschaftsförderung im Hoch-Technologiebereich. Sie fördert und berät Unternehmen, die schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Biotechnologie und der Medizintechnik tätig sind und sie unterstützt Existenzgründungen aus dem Bereich der Universität Tübingen und der Hochschule Reutlingen durch Fördermittelberatung, Antragsbetreuung sowie Vermittlung zu Beratern und Institutionen.

Laut § 5 des Gesellschaftsvertrags besteht der Aufsichtsrat aus mindestens 14 Mitgliedern. Die Universitätsstadt Tübingen und die Stadt Reutlingen sind berechtigt, jeweils zwei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, die Gemeinde Kusterdingen entsendet ein Mitglied. Weitere Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung gewählt, hierbei soll es sich um Vertreterinnen und Vertreter oder Mitglieder von Organisationen aus Wirtschaft und Forschung handeln.

Derzeit sind für die Universitätsstadt der Oberbürgermeister und ein Mitglied des Gemeinderats im Aufsichtsrat vertreten. Stellvertretungen sind benannt.

Stellvertreter des Oberbürgermeisters war bisher EBM Lucke. Diese Funktion soll künftig Herr Flink, der Geschäftsführer der WIT, übernehmen (vgl. Vorlage xy/2014). Für das gemeinderätliche Mitglied wurde die Stellvertretung von einem Gemeinderat einer anderen Fraktion übernommen.

Aufsichtsrat Altenhilfe Tübingen gGmbH:

Im Jahr 2002 wurde die Altenhilfe Tübingen gGmbH (AHT) als 100%ige Tochter der Universitätsstadt Tübingen gegründet. In der AHT wurden mit dem Bürgerheim, der Tagespflege, dem Pauline-Krone-Heim und der Sozialstation die vorherigen Eigenbetriebe in einer gemeinnützigen Gesellschaft zusammengefasst.

Gemäß dem Gesellschaftsvertrag ist der Unternehmensgegenstand der Bau und Betrieb örtlicher Einrichtungen sowie die Übernahme von Betriebsträgerschaften im Bereich der Alten- und Krankenpflege in Tübingen. Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die Gesellschaft vorbeugend und helfend auf allen Gebieten der Altenhilfe und Gesundheitswesens (z. B. Altenpflegeheime, Betreutes Wohnen und ambulante Hilfen) tätig ist.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats der AHT sind im Wesentlichen die Überwachung der Geschäftsführung, das Erlassen von Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, die Zustimmung zu Übernahme neuer Aufgaben der Gesellschaft, die Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Zustimmung zur Bestellung und Abberufung von Prokuristen und die Zustimmung zu Entlassungen von leitenden Angestellten und nicht im Stellenplan vorgesehenen Einstellungen.

Der Aufsichtsrat der AHT tagt regulär zweimal pro Jahr; hinzu kommen themenbezogene außerordentliche Sitzungen.

Nach § 9 des Gesellschaftsvertrags setzt sich der Aufsichtsrat zusammen aus dem Oberbürgermeister oder einer oder einem von ihm im Einvernehmen mit dem Gemeinderat beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden, mindestens 12 und höchstens 18 gemeinderätlichen Mitgliedern, die der Gemeinderat in den Aufsichtsrat entsendet, und drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Arbeitnehmerschaft der Gesellschaft, die von den Beschäftigten nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes

gewählt werden. Außerdem nimmt die Leiterin des Fachbereichs Familie, Schule, Jugend und Sport an den Sitzungen des Aufsichtsrats als beratendes Mitglied teil. Als weitere beratende Mitglieder wurden jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtseniorenrats und des Heimbeirats benannt.

Bisher hat der Gemeinderat 14 Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den Aufsichtsrat entsandt. Alle Fraktionen sind vertreten.

Aufsichtsrat Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH:

Die wesentliche Aufgabe der Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH ist die Verwaltung der Paul Horn-Arena an der Europastraße und der Sporthalle Waldhäuser-Ost an der Geschwister-Scholl-Schule. Sie ist unter anderem zuständig für die Organisation von Belegungen durch Schulen und Vereine, Veranstaltungen (Turngalas, Events), Bundesligaspielbetrieb, Vereinsveranstaltungen (Turniere, Trainingslager, Spielbetrieb), für das Gebäudemanagement mit Wartungen, Reparaturen, Neuanschaffungen, Sanierung, Reinigung, für die Betreuung der Bundesligisten, Vertragsverhandlungen, Problemlösung und die Finanzverwaltung mit Abrechnung, Controlling, Buchhaltung, Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und dem Beteiligungsbericht.

Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind insbesondere die grundsätzlichen Entscheidungen über die Belegung und Miethöhe der Sporthallen, die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Entscheidung über größere Investitionen, Sanierungen und Reparaturmaßnahmen und die Entscheidung über grundsätzliche Personalfragen.

Laut § 8 des Gesellschaftsvertrages gehören dem Aufsichtsrat neun Mitglieder an, von denen sechs Mitglieder von der Universitätsstadt Tübingen entsandt werden. Drei Mitglieder sind Vertretungen der Sportvereine Tübingen GbR. Die sechs Mitglieder der Stadt setzen sich zusammen aus dem Oberbürgermeister oder einer oder einem von ihm beauftragten Beigeordneten als Vorsitzenden und fünf gemeinderätlichen Mitgliedern. Bisher waren fünf Fraktionen mit je einem ordentlichen Mitglied vertreten. Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter waren benannt.

Verwaltungsrat Zimmertheater Tübingen GmbH

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und kann gegenüber der Intendanz Anregungen und Empfehlungen geben. Er berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

Nach § 7 des Gesellschaftsvertrags besteht der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern und drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern sowie einem beratenden Mitglied und dessen Stellvertretung. Das beratende Mitglied und dessen Stellvertretung wird aus der Mitte des Gemeinderats in den Verwaltungsrat entsandt. Das beratende Mitglied und die Stellvertretung haben bisher unterschiedlichen Fraktionen angehört.

2. Kommissionen

Personalkommission:

Die Personalkommission tagt im Vorfeld von Personalentscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. In der Kommission berichtet die Verwaltung über das bisher stattgefundene Auswahlverfahren. Fällt die Personalentscheidung in einem Ausschuss, legt die Personalkommission fest, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung in den Ausschuss eingeladen werden. Fällt die Personalentscheidung im Gemeinderat, legt dies der vorberatende Ausschuss fest, die Personalkommission empfiehlt dem Ausschuss, welche Bewerberinnen und Bewerber zur Vorstellung in den Gemeinderat eingeladen werden.

Der Personalkommission gehören seitens der Verwaltung der Oberbürgermeister und die Beigeordneten, der Fachbereich Personal, Organisation und Informationstechnik, die Beauftragte für Gleichstellung und Integration, der Personalrat sowie die Leitung des betroffenen Fachbereichs an.

Seitens des Gemeinderats wurde je Fraktion ein Mitglied und dessen Stellvertretung benannt. Neben dem benannten stellvertretenden Mitglied sind auch alle weiteren Fraktionsmitglieder stellvertretungsberechtigt.

Kommission für Universitätsangelegenheiten:

Die Kommission für Universitätsangelegenheiten berät Themen der Kommunalpolitik, welche die Universität betreffen. Die Tagesordnung wird in Abstimmung zwischen der Verwaltung und der Leitung der Universität erstellt. Sie hat keinerlei beschließenden oder empfehlenden Charakter.

Seitens der Universität nimmt in der Regel das Rektorat, seitens der Verwaltung der Oberbürgermeister und die Beigeordneten sowie die Leitungen der betroffenen Fachbereiche teil.

Seitens des Gemeinderats wurde je Fraktion ein Mitglied und dessen Stellvertretung benannt. Neben dem benannten stellvertretenden Mitglied sind auch alle weiteren Fraktionsmitglieder stellvertretungsberechtigt.

Immobilienkommission:

Die Einrichtung der Immobilienkommission geht auf einen Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 30.03.1992 zurück. Die Kommission wurde seinerzeit ins Leben gerufen, um eine Prioritätenliste über städtische Verkaufsobjekte zu diskutieren und festzulegen. Die Kommission hat sich in der Regel mit dem Verkauf von bebauten Grundstücken, insbesondere von Wohngebäuden und Eigentumswohnungen befasst, das heißt Empfehlungen an das zuständige Organ ausgesprochen. Die stark rückläufigen Sitzungstermine sind auf den weitgehend erfolgten Verkauf des städtischen Wohnungsbestandes an die GWG in den Jahren 1996, 1997 und 2009 zurückzuführen.

Bei sich anbahnenden Grundstücksgeschäften, die absehbar eine politische oder strategische Bedeutung haben (z. B. Alte Silcherschule, Erbbaugrundstücke GSW oder Neue Arbeit) kann die Diskussion in einer Immobilienkommission sinnvoll sein, um grundsätzliche Ziele und strategische Fragen zu beraten.

Die Immobilienkommission hatte bisher sieben Mitglieder, je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter pro

Fraktion. Stellvertretungen waren benannt, aber auch alle übrigen Fraktionsmitglieder waren stellvertretungsberechtigt.

Nachlasskommission

Die Bildung einer Nachlasskommission wurde vom Gemeinderat am 17.06.2013 beschlossen. Die Nachlasskommission berät und erarbeitet Vorschläge für die Verwendung von Nachlässen.

Jede Fraktion entsendet dabei ein Mitglied und eine Stellvertretung. Den Vorsitz der Kommission hat der Oberbürgermeister. Zudem sind die Rechtsabteilung und die Leitungen der Fachbereiche, Ämter und Stabsstellen, aus deren Reihen Vorschläge diskutiert werden, sowie ggf. die Dezernatsleitungen in der Kommission vertreten.

3. Beiräte und sonstige Gremien

Ortsbeiräte:

Die Ortsbeiräte in Derendingen und Lustnau, in der Nordstadt, Stadtmitte, Südstadt und Weststadt beraten den Gemeinderat in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich in wichtigen Angelegenheiten, die im Gemeinderat behandelt werden, insbesondere der Bau- und Verkehrsplanung, der Schulplanung, der Planung von Kindertageseinrichtungen, der Planung anderer Gemeinbedarfseinrichtungen und der Sozialplanung. Sie geben Empfehlungen ab, haben jedoch keine eigene Beschlusskompetenz.

Nach der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte kann jede Fraktion des Gemeinderats ein ordentliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied für jeden Ortsbeirat vorschlagen. Vorgeschlagen und gewählt werden können Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, deren Hauptwohnung in Tübingen ist und die ihren Wohnsitz im oder durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit einen engen örtlichen Bezug zum Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Ortsbeirates haben. Diese können auch zugleich Mitglied des Gemeinderats sein.

Verkehrsbeirat Stadtwerke Tübingen GmbH:

Der Verkehrsbeirat ist das spezielle Aufsichtsgremium für den Stadtverkehr. Historisch bedingt wurde hierfür ein eigener Beirat gegründet, der für die allgemeinen Tarife und Bedingungen im Stadtverkehr ebenso zuständig ist wie für Kooperations- und Betriebsführungsverträge oder Verkehrslinien-Festlegungen oder wesentliche Änderungen im Fahrplan. Jährlich legt der Verkehrsbeirat den spartenbezogenen Wirtschaftsplan des Stadtverkehrs fest. Er berät schließlich die stadtverkehrsbezogenen Konzepte und Beteiligungen vor, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen sind.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke gibt es einen Verkehrsbeirat, dessen Größe und Zusammensetzung der Gemeinderat festlegt. Der Oberbürgermeister ist kraft Amtes Mitglied des Verkehrsbeirates. Für die Beiratsmitglieder aus dem Gemeinderat können Stellvertreter benannt werden.

Bisher bestand der Verkehrsbeirat aus 13 gemeinderätlichen Mitgliedern. Stellvertreter/innen waren benannt. Alle Fraktionen waren vertreten.

Außerdem gehört dem Verkehrsbeirat entsprechend des Beschlusses des Gemeinderats vom 04.10.2010 ein Mitglied des Jugendgemeinderats als beratendes Mitglied an.

Nachbarschaftsverband Reutlingen/Tübingen:

Der Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen ist ein kommunaler Planungsverband, dem von seinen Mitgliedern die Aufgabe der Flächennutzungsplanung übertragen wurde. Er ist somit Träger der vorbereitenden Bauleitplanung. Dem Nachbarschaftsverband gehören die Städte Reutlingen, Tübingen und Pfullingen, die Gemeinden Dettenhausen, Eningen unter Achalm, Kirchentellinsfurt, Kusterdingen und Wannweil sowie beratend die Landkreise Reutlingen und Tübingen an. Seine Organe sind die oder der Verbandsvorsitzende, der Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung.

Laut § 4 der Verbandsatzung des Nachbarschaftsverbandes besteht die Verbandsversammlung aus 27 Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder. Tübingen entsendet fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Verbandsversammlung. Dies sind der Oberbürgermeister und vier Gemeinderatsmitglieder, für die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zu bestellen sind.

Abwasserzweckverband Ammertal:

Die Abwasserentsorgung im Stadtteil Unterjesingen erfolgt über den Abwasserzweckverband Ammertal (zusammen mit Ammerbuch und Rottenburg-Oberndorf). Die Verbandsversammlung entscheidet über die wesentlichen Angelegenheiten des Zweckverbandes.

Laut § 3 der Verbandsatzung hat Tübingen drei Vertreterinnen bzw. Vertreter in der Verbandsversammlung. Dies sind der Oberbürgermeister und zwei weitere Vertreterinnen oder Vertreter, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte oder aus der Mitte des Ortschaftsrats Unterjesingen gewählt werden. Aus sachlichen Gründen sollten die Gemeinderatsmitglieder aus dem Stadtteil Unterjesingen kommen.

Beirat für das Jugendzentrum Epplehaus e.V.:

Der Beirat dient der Kommunikation der Arbeit des Vereins in Politik und Verwaltung.

Laut § 7 der Satzung gehören dem Beirat u. a. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Fraktionen des Gemeinderats an, außerdem Mitglieder des Vereins, die sich aktiv in die Vereinsarbeit einbringen.

Demnach waren bisher sieben Gemeinderatsmitglieder benannt. Stellvertretungen waren ebenfalls benannt.

Beirat Luise-Wetzel-Stift:

Der Beirat des Luise-Wetzel-Stifts tagt in der Regel einmal im Jahr. Die Mitglieder des Beirats werden über die Entwicklung und aktuelle Fragestellung rund um das Stift informiert. Zudem haben die Vertreterinnen und Vertreter des Gemeinderats die Möglichkeit, Anliegen der Stadt mit der Leitung des Luise-Wetzel-Stifts zu besprechen.

Dem Beirat gehören die Dekanin des Ev. Kirchenbezirks Tübingen, der Oberbürgermeister bzw. eine von ihm benannte Vertretung, Vertreterinnen bzw. Vertreter der Ev. Heimstiftung, der Ev. Gesamtkirchengemeinde und der Stadtverwaltung an. Außerdem benennt der Gemeinderat zwei Mitglieder und

deren Stellvertretung.

Beirat Filmtage Tübingen e.V.:

Nach § 12 der Satzung hat der Beirat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er ist über die Programmgestaltung der Filmfestivals, bedeutsame Personalentscheidungen und die finanzielle Lage des Vereins zu informieren. Er kann dem Vorstand Vorschläge unterbreiten, die der Vorstand auf Wunsch des Beirats mit diesem zu erörtern hat.

Der Beirat besteht aus höchstens neun Mitgliedern: Jeweils ein Mitglied wird durch das Land Baden-Württemberg, die Stadtverwaltung Tübingen und die Botschaft bzw. das Generalkonsulat der Republik Frankreich entsandt. Der Vorstand des Vereins beruft bis zu vier vereinsexterne Filmexperten in den Beirat. Der Gemeinderat darf bis zu zwei Mitglieder in den Beirat entsenden.

Bisher waren zwei Mitglieder benannt. Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen.

Stiftung Kunsthalle Tübingen – Kuratorium:

Nach § 7 des Stiftungsvertrags besteht das Kuratorium aus fünf, maximal zehn stimmberechtigten Mitgliedern sowie drei Mitgliedern des Gemeinderats ohne Stimmrecht. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören u. a. der Oberbürgermeister und der Vertreter der Stifterfamilie Zundel.

Die dem Kuratorium angehörenden Mitglieder des Gemeinderats werden vom Gemeinderat „aus dem Kreis der Mitglieder des Kulturausschusses“ durch Wahl jeweils für die Dauer einer Amtsperiode des Gemeinderats entsandt.

Integrationsbeirat:

Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Stadtverwaltung zu Themen, die die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen, sowie zu integrationspolitischen Fragen zu beraten.

Der Integrationsbeirat setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen: der Leiterin bzw. dem Leiter der Stabsstelle für Gleichstellung und Integration, zwölf vom Gemeinderat gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner sowie fünf aus seiner Mitte gewählten Mitglieder des Gemeinderats.

Die Wahl der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner fand im März 2014 statt, die Mitglieder aus dem Gemeinderat sind neu zu bestimmen. Dabei sieht die Geschäftsordnung des Integrationsbeirats eine feste Vertretung vor.

4. Gremien, bei denen keine Besetzung erforderlich ist:

Job Center Landkreis Tübingen – Trägerversammlung:

Durch die Rückgabe der Delegation der Sozialhilfe an den Landkreis hat die Stadt keinen Sitz mehr in der Trägerversammlung.

Wirtschaftliche Zusammenarbeit Reutlingen/Tübingen; beratendes Gremium:

Entsprechend Ziffer 6 der Grundsätze zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit der Städte Reutlingen und Tübingen wurde ein beratendes Gremium gebildet, in das die beiden Städte jeweils fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter entsenden. Es handelt sich dabei jeweils um die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister und vier Gemeinderatsmitglieder. Stellvertretungen sollen benannt werden.

Die Kommission hat in den vergangenen beiden Amtsperioden des Gemeinderats nicht getagt. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bildung zurückzustellen, bis aktueller Bedarf besteht.